

## Allgemeinverfügung

### zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für die Jagdjahre 2020/2021 bis 2024/2025

#### I. Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für **Rehwild** (nur Schmalrehe und Böcke) auf dem gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an Wiederaufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) in den Jagdjahren

**2020/2021 bis 2024/2025**

in der Zeit vom

**01. April bis zum 30. April**

aufgehoben.

#### II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Schonzeitaufhebung gilt ausschließlich für **Schmalrehe** und **Böcke**.

Die Anzahl der während der Schonzeit erlegten Stücke sind durch die einzelnen Jagd ausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. Mai eines Jahres (erstmalig am 15.05.2020)** gesondert der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt.

#### III. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2025.

#### IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

#### V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

## VI. Begründung

Nach der nordrhein-westfälischen LJZeitVO darf die Jagd auf Schmalrehe vom 01. Mai bis zum 31. Mai sowie vom 01. September bis zum 31. Januar und auf Böcke vom 01. Mai bis zum 31. Januar ausgeübt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dieses Rehwild mit der Jagd zu verschonen. Nach § 24 Absatz 2 LJG-NRW besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die festgelegte Schonzeit aufzuheben.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

Mit Erlass vom 31.01.2020 (Aktenzeichen: III-6) bittet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen alle unteren Jagdbehörden, die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke in ihrem Zuständigkeitsbereich in den Jagdjahren 2020/2021 bis 2024/2025 vom 01. April bis zum 30. April aufzuheben. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, hat auf der Basis von erhobenen Schadholzmengen Hauptschadensgebiet festgestellt, gibt aber weiter an, dass aus der Erfahrung vergangener Kalamitäten die tatsächlich anfallende Schadholzmenge in der Regel erheblich größer ist. Hinzu kommt der ohnehin sehr geringe Waldanteil im gesamten Münsterland. Insbesondere durch die oftmals schlechte Arrondierung ist der Verbissdruck im Wald weitaus höher als in walddreichen Gebieten. Waldbesitzer im Regionalforstamt Münsterland mit einem hohen Anteil an Kalamitätsflächen haben wesentliche Nachteile hinzunehmen, da viele nicht in der Kulisse „Hauptschadensgebiet“ liegen. Darüber hinaus leiden auch kleinere Aufforstungsflächen / Naturverjüngungsflächen unter erheblichem Verbissdruck. Das Regionalforstamt Münsterland bittet daher, für alle Gemeinden im Kreis Steinfurt die Schonzeit für das genannte Rehwild entsprechend dem o. g. Erlass aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwildes Schäden entstehen würden.

## VII. Hinweise

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wird ein mit Wald und Holz NRW abgestimmtes „Schalenwildkonzept Wiederbewaldung“ für die Waldbesitzenden und die Jägerschaft erstellen. Hierin sollen neben einem Bejagungskonzept auch die forstliche und jagdliche Erschließung der Waldflächen sowie die touristische Nutzung einbezogen werden. Die Untere Jagdbehörde des Kreises Steinfurt wird hierüber informieren.

Unabhängig von dieser Verfügung muss der deutliche Schwerpunkt des Rehwildabschlusses während der Schonzeit bei den **Jährlingen und Schmalrehen** liegen und sollte nur auf tatsächlichen Aufforstungsflächen / Verjüngungsflächen sowie im Bereich von Straßen mit erheblichen Rehwildunfällen erfolgen (Schwerpunktbejagung).

#### VIII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

#### IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 03.03.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

gez.

Dr. Effing